



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 13. Kirchensynode 2015 der SELK

Die 13. Kirchensynode 2015 möge beschließen:

Die 13. Kirchensynode 2015 verabschiedet die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten vorläufig zum 01. November 2013 in Kraft gesetzte Änderung der Pfarrerdienstordnung der SELK – PDO – KO 110 – (Einfügungen und Ergänzungen sind **fett** und *kursiv* gedruckt):

§ 49 PDO Ausscheiden aus dem Dienst

1. Der bisherige Absatz (2) wird Absatz (2a)
2. Es wird folgender Absatz (**2b**) eingefügt:
Die Rechtsfolgen nach Absatz 2a gelten nicht für den Pfarrer im Ruhestand, der die SELK durch Übertritt zu einer Kirche verlässt, mit der die SELK in Kirchengemeinschaft steht; dies gilt, solange er Glied dieser Kirche bleibt. Er untersteht weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht. Er untersteht damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht der SELK, es sei denn, er ist der Lehraufsicht und Amtszucht der mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehenden Kirche nach kirchlichem Recht unterstellt.
Mit Beendigung der Kirchengemeinschaft zwischen der SELK und der anderen Kirche treten die Rechtsfolgen des Absatzes 2a ein.

§ 7 PDO Ruhen der Rechte der Ordination

- (1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der SELK darf nicht mehr ausgeübt werden, wenn
- a) das Dienstverhältnis des Pfarrers durch Entlassung gemäß § 48 a oder Ausscheiden aus dem Dienst gemäß § 49, **ausgenommen § 49 Abs. 2b**, endet,

Begründung:

Pfarrern im Ruhestand soll es freistehen, ihren Wohnsitz dauerhaft im Einzugsbereich einer Kirche zu wählen, mit der die SELK in Kirchengemeinschaft steht, und in diesem Zusammenhang einen Wechsel aus der Kirchengliedschaft der SELK in die Kirchengliedschaft dieser Schwesterkirche zu vollziehen. Da sie ihre Dienstleistungsverpflichtung gegenüber der SELK voll erfüllt haben und sie in eine Kirche wechseln, die unter theologischen und geistlichen Gesichtspunkten mit der SELK eine Kirche ist, gibt es keine Veranlassung, ihnen wegen ihres Übertritts einen finanziellen Verzicht und das Ruhen oder den Verlust sonstiger Rechte abzuverlangen

Die vorläufige Inkraftsetzung der Ordnungsänderung ergab sich aus einem aktuellen Fall eines Wohnsitzwechsels nach Übersee. Die Synodalkommissionen für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalts- und Finanzfragen hatten der vorläufigen Inkraftsetzung vorab zugestimmt. Weitere vergleichbare Fälle können auch künftig nicht ausgeschlossen werden.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung (2a/13/28) von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbsttagung vom 24. bis 26. Oktober 2013 in Bergen-Bleckmar zugrunde. ¹

Für die Richtigkeit:
Michael Schätzel
Kirchenrat

¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 20 Absatz 4 a) der Grundordnung (KO 100); Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)